

25. Kammer

Az.: S 25 AS 82/05 ER

Anwesend:

Sonnemann,
Richter am Verwaltungsgericht
als Vorsitzender

Ohne Hinzuziehung einer Proto-
kollführerin

Beginn der Verhandlung: 09:30 Uhr

In dem Rechtsstreit

_____,
_____,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte Kroll u.w.,
Haarenfeld 52 c, 26129 Oldenburg,**

g e g e n

**Landkreis Leer Zentrum für Arbeit vertr. d. d. Landrat,
Bergmannstr. 37, 26789 Leer,**

Antragsgegner,

erscheinen in dem zur Erörterung des Sachverhalts bestimmten Termin:

1. die Antragstellerin persönlich mit Herrn Rechtsanwalt Kroll
2. für den Antragsgegner Herr _____ unter Bezugnahme auf die bei
Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht

Der Vorsitzende trug den Sach- und Streitstand vor. Sodann wurde die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin überreichte dem Gericht eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin sowie eine Rechnung der Firma _____, _____. Die Unterlagen wurden zur Gerichtsakte genommen.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Beteiligten weiter erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin bat um Bescheidung des gestellten PKH-Antrages.

Beschlossen und verkündet:

Der Antragstellerin wird für das Verfahren im ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe bewilligt. Ihr wird als Prozessbevollmächtigter Herr Rechtsanwalt Kroll beigeordnet.

In der weiteren Erörterung wies das Gericht auf die Regelung des § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II hin, wonach der betreffende Hilfebedürftige einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen habe. Zwar handele es sich hierbei um eine Pauschale; die tatsächlichen Verhältnisse dürften jedoch nicht aus dem Blick geraten. Im vorliegenden Fall besteht die Besonderheit, dass die Klägerin pro Arbeitstag 28 km zurücklege.

Auf Vorschlag des Gerichts schlossen die Beteiligten zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits folgenden Vergleich:

- 1 Der Antragsgegner verpflichtet sich, der Antragstellerin für die Tage, an denen diese tatsächlich gearbeitet habe, bezogen auf den Zeitraum vom 01. April 2005 bis 13. Juli 2005, eine zusätzliche Entschädigung für Fahrtkosten in Höhe von arbeitstäglich 3,00 Euro zu zahlen.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass durch die in Ziffer 1. eingegangene Verpflichtung des Antragsgegners sämtliche streitgegenständliche Ansprüche auf Zahlung einer Mehraufwandentschädigung beigelegt sind.

3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

- laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt -

Das Gericht wies zur Erläuterung des Vergleiches darauf hin, dass seitens des Gerichts der Mehraufwand für Fahrtkosten im konkreten Fall ausgehend von einer Entfernung von 28 km arbeitstäglich sowie einer Kilometerpauschale von 25 Cent errechnet worden sei. Diese Berechnung deckt sich in etwa mit der Berechnung des Antragsgegners, wonach im konkreten Fall ein Mehraufwand für Fahrtkosten in Höhe von 50 Cent pro Stunde in Ansatz zu bringen sei.

Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin erklärte:

Der Widerspruch gegen den die mündliche Ablehnung des Antragsgegners vom 10. Mai 2005 wird hiermit als erledigt erklärt.

- laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt -

Der Vertreter des Antragsgegners erklärte:

Die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten im Widerspruchsverfahren wird als notwendig anerkannt. Die entsprechenden Kosten werden übernommen.

- laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt -

Das Gericht händigte dem Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin die überreichte Rechnung der Firma _____ wieder aus.

Ebenso händigte das Gericht dem Vertreter des Antragsgegners die Verwaltungsvorgänge aus.

Der Vorsitzende schließt den Erörterungstermin um 10:05 Uhr.

Sonnemann

(zugl. f. d. Richtigkeit d.
Übertragung v. Tonträger)